

.....

DARLEHENSVERTRAG

(Stand: 10.04.2014)

Zwischen der

.....
.....
.....

- nachfolgend „Darlehensnehmer“ genannt -

und der

.....
.....
.....

- nachfolgend „Bank“ genannt
Amtsgericht [...]
[...]
Deutschland

wird hiermit folgender Darlehensvertrag (nachfolgend „Darlehensvertrag“) geschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

(an konkreten Text anpassen)

Ziffer		Seite
1.	PRÄAMBEL	3
2.	DARLEHENSNOMINALBETRAG	3
3.	VERWENDUNGSZWECK.....	3
4.	LAUFZEIT	3
5.	ABNAHMEFRIST	3
6.	EIGENMITTEL	4
7.	AUSZAHLUNGEN	4
8.	ZINSEN	4
9.	TILGUNG	4
10.	LEISTUNG / VERZUG	5
11.	ENTGELTE, BEREITSTELLUNGSPROVISIONEN UND SONSTIGE KOSTEN	6
12.	SICHERHEITEN.....	6
13.	AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN	7
14.	INFORMATIONSPFLICHTEN DES DARLEHENSNEHMERS	7
15.	ALLGEMEINE AUFLAGEN	7
16.	KÜNDIGUNG	8
17.	FREISTELLUNG, NICHTABNAHMEENTSCHÄDIGUNG UND VORFÄLLIGKEITS- ENTSCHÄDIGUNG	10
18.	ZAHLUNGEN DES DARLEHENSNEHMERS	11
19.	ABTRETUNG, RISIKOÜBERTRAGUNG UND BANKGEHEIMNIS	11
20.	ABTRETUNGEN UND ÜBERTRAGUNGEN DURCH DEN DARLEHENSNEHMER.....	11
21.	VERJÄHRUNG	11
22.	GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT UND VERTRAGSSPRACHE	11
23.	SCHRIFTFORM	12
24.	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	12
25.	UMSATZSTEUER	12
26.	ANGABEN NACH § 4 GELDWÄSCHEGESETZ DURCH DEN DARLEHENSNEHMER	12
27.	ANLAGE „AUSZAHLUNGSaufTRAG“	14
28.	ANLAGE „SICHERHEITEN“	15
29.	ANLAGE „AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN“	17
30.	UNTERSCHRIFTEN.....	18

1. PRÄAMBEL

1.1. Darlehensnehmer

Der Darlehensnehmer ist ein Unternehmen in der Rechtsform der, eingetragen im Handelsregister von unter HRA/B.....

1.2. Beleihungsobjekte

[...]

1.3. Gesamtkosten (optional)

[...]

1.4. Finanzierungsstruktur

[...]

2. DARLEHENSNOMINALBETRAG

Die Bank stellt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von

€ [...]
(Euro [...])

(dieser Betrag nachfolgend „Darlehensnominalbetrag“ genannt) zur Verfügung.

3. VERWENDUNGSZWECK

- a) Das Darlehen dient ausschließlich zur Finanzierung des
- b) Der Darlehensnehmer hat auf jederzeit zulässige Anforderung der Bank unverzüglich die ordnungsgemäße Verwendung des Darlehens nachzuweisen. Die Bank ist zur Überwachung und Überprüfung der vertragsgemäßen Verwendung des zur Verfügung gestellten Darlehens nicht verpflichtet.

4. LAUFZEIT

Das Darlehen ist am in der dann ausstehenden Höhe zur Rückzahlung an die Bank fällig. Das vorgenannte Datum wird nachstehend „letzter Rückzahlungstag“ genannt.

5. ABNAHMEFRIST

- a) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Darlehen spätestens bis zum ... abzunehmen (der Zeitraum bis zum vorgenannten Datum wird nachfolgend „Abnahmefrist“ genannt).

- b) Nicht fristgemäß abgerufene Darlehensteile werden nicht mehr ausgezahlt; für diese Darlehensteile hat der Darlehensnehmer gem. Ziffer 17.2. („Nichtabnahmeentschädigung, Vorfälligkeitsentschädigung“) eine Nichtabnahmeentschädigung zu entrichten.

6. EIGENMITTEL

Der Darlehensnehmer hat Eigenmittel in Form von [...] in Höhe von € [...] (Euro [...]) einzusetzen. Der Einsatz der Eigenmittel ist vor der ersten Auszahlung nachzuweisen.

7. AUSZAHLUNGEN

- a) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in bis zu [...] Ziehungen. Das Darlehen wird auf das ... (Objektkonto; "freies Konto" oder Konto einer Drittbank) gemäß Ziffer ... ausgezahlt.
- b) Jede Auszahlung setzt eine unwiderrufliche, vom Darlehensnehmer unterzeichnete Anforderung gemäß ANLAGE "AUSZAHLUNGSANFORDERUNG" (eine "Auszahlungsanforderung") voraus.
- c) Eine Auszahlungsanforderung darf vom Darlehensnehmer erst vorgelegt werden, nachdem die Bank die Erfüllung sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen bestätigt hat.
- d) Eine Auszahlungsanforderung muss mindestens 5 (fünf) Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Auszahlungsdatum bis spätestens 10.30 Uhr (...) bei der Bank eingehen. Ein "Bankgeschäftstag" ist ein Tag, an dem Banken in [...] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet haben und an dem Zahlungen über TARGET2 (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Transfer) abgewickelt werden können.
- e) Bei jeder Auszahlung kann die Bank mit ihren fälligen Forderungen aufrechnen. Hierzu zählen insbesondere auch die Zinsforderungen aus früheren Teilauszahlungen.

8. ZINSEN

8.1. Sollzinssatz

Der Darlehensnehmer hat für die gesamte Laufzeit einen gebundenen Sollzinssatz in Höhe von [...] % ([...] Prozent) für das Jahr (p.a.) zu zahlen. Die Verzinsung des jeweils in Anspruch genommenen Betrages beginnt - auch bei Zahlungen auf ein Treuhandkonto (z.B. an ein abzulösendes Kreditinstitut oder an einen Notar) - mit dem Tag der jeweiligen Auszahlung.

8.2. Zinszahlungstermine

Die Zinsen sind monatlich nachträglich jeweils am letzten Tag eines Kalendermonates für den ablaufenden Kalendermonat zur Zahlung fällig (jeder Termin jeweils „Zinszahlungstermin“ genannt).

8.3. Zinsberechnung

Die Zinsberechnung erfolgt nach der sog. deutschen Methode, d. h. jeder Kalendermonat wird unabhängig von der Anzahl der verstrichenen Tage mit 30 (dreißig) Tagen angesetzt und ist durch 360 (dreihundertsechzig) zu teilen (30/360).

9. TILGUNG

Variante 1: Annuitätische Tilgung

- a) Der Darlehensnehmer hat das Darlehen während der gesamten Laufzeit des Darlehensvertrages mit dem Tilgungssatz von anfänglich [...] % ([...] Prozent) pro Jahr bezogen auf den ursprünglichen Darlehensnominalbetrag zu tilgen.
- b) Die Tilgung beginnt mit dem ersten Zinszahlungstermin, welcher der vollständigen Auszahlung des Darlehens folgt, bei nicht vollständiger Auszahlung spätestens jedoch am [...]. Die Tilgungen sind jeweils an den Zinszahlungsterminen - zusätzlich zu den Zinszahlungen - zur Zahlung fällig.
- c) Ab Beginn der Tilgung hat der Darlehensnehmer für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrages eine gleich bleibende Jahresleistung bestehend aus Tilgung und Zinsen gemäß Ziffer 8.1. („Sollzinssatz“) - nachfolgend „Annuität“ - an den Zinszahlungsterminen zeitanteilig zu entrichten, somit € [...] (Euro [...]). Aus jeder geleisteten Annuität werden zunächst die fälligen Zinsen für den laufenden Kalendermonat abgedeckt. Der verbleibende Betrag wird zur Tilgung verwendet. Der in den Annuitäten enthaltene Tilgungsanteil erhöht sich somit von Kalendermonat zu Kalendermonat in dem Maße, in dem sich der Zinsanteil des Darlehens durch fortschreitende Tilgung ermäßigt (ersparte Zinsen).
- d) Während der Laufzeit sind Tilgungsleistungen über die Tilgungen hinaus nicht zulässig, es sei denn, in dem Darlehensvertrag ist nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart oder es stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen. Zurückgezahlte Beträge werden nicht erneut ausgezahlt.

Variante 2: Keine laufende Tilgung (endfällig)

Während der gesamten Vertragslaufzeit sind Tilgungsleistungen nicht zulässig, es sei denn, in dem Darlehensvertrag ist nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart oder es stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen. Zurückgezahlte Beträge werden nicht erneut ausgezahlt.

Variante 3: Lineare Tilgung

- a) Das Darlehen ist in gleichbleibenden Teilbeträgen mit [...] % p.a. ([...] Prozent pro Jahr) des Darlehensnominalbetrages zu tilgen (lineare Tilgung). Die Tilgungen beginnen mit dem ersten Zinszahlungstermin, welcher der vollständigen Auszahlung des Darlehens folgt, bei nicht vollständiger Auszahlung spätestens jedoch am Die Tilgungen sind jeweils an den Zinszahlungsterminen - zusätzlich zu den Zinszahlungen - zur Zahlung fällig.
- b) Während der Laufzeit einer Zinsperiode sind über die Tilgungen hinausgehende Tilgungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen. Zurückgezahlte Beträge werden nicht erneut ausgezahlt.

10. LEISTUNG / VERZUG

10.1. Rechtzeitigkeit

Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen des Darlehensnehmers kommt es auf den Eingang auf dem dem Darlehensnehmer von der Bank für die jeweilige Leistung bekannt gegebenen Konto an.

10.2. Verzugsseintritt

Der Darlehensnehmer gerät auch ohne vorherige Mahnung in Verzug, wenn er eine Zahlung am Tag der Fälligkeit nicht oder nicht vollständig leistet.

10.3. Verzugszinsen

- a) Die Bank darf für rückständige Darlehensbeträge und rückständige Vertragszinsen als Schadensersatz den gesetzlichen Regelverzugszins in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. in Rechnung stellen.
- b) Bezahlt der Darlehensnehmer aufgelaufene Verzugszinsen ganz oder teilweise nicht, so kann die Bank ihn durch Mahnung in Verzug setzen und für diese als weiteren Schadensersatz den gesetzlichen Regelverzugszinssatz berechnen; eine erneute Inverzugsetzung ist erst 3 (drei) Monate nach der letzten Mahnung zulässig.
- c) Die Bank ist berechtigt, einen den gesetzlichen Regelverzugszinssatz übersteigenden Verzugsschaden geltend zu machen; dem Darlehensnehmer bleibt dabei der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

11. ENTGELTE, BEREITSTELLUNGSPROVISIONEN UND SONSTIGE KOSTEN

11.1. Einmaliges nicht rückzahlbares Entgelt

Die Bank erhält ein Entgelt in Höhe von € [...] (Euro [...]). Dieses Entgelt wird mit Abschluss dieses Vertrages zur Zahlung fällig. Es wird nicht zurück erstattet.

11.2. Bereitstellungsprovision

- a) Der Darlehensnehmer zahlt der Bank ab einschließlich [...] für die Bereitstellung des Darlehens eine laufende Bereitstellungsprovision in Höhe von [...] % p.a. ([...] Prozent pro Jahr) für die nicht valuierten Teile des Darlehens.
- b) Die Bereitstellungsprovision wird jeweils fällig und ist zu entrichten am Tag der ersten Auszahlung sowie an jedem Zinszahlungstermin. Ziffer 8.3. („Zinsberechnung“) gilt entsprechend.
- c) Mit Ablauf der Abnahmefrist kommt anstelle der Provisionsregelung unter dieser Ziffer die Vereinbarung gemäß Ziffer 17.2. („Nichtabnahmeentschädigung, Vorfälligkeitsentschädigung“) zur Anwendung.

11.4. Sonstige Kosten

[...]

12. SICHERHEITEN

- a) Der Darlehensnehmer stellt der Bank die in der ANLAGE „SICHERHEITEN“ beschriebenen Sicherheiten nach Maßgabe separater Vereinbarungen („Sicherheitenverträge“) zur Verfügung.
- b) Sofern nicht der Darlehensnehmer, sondern ein Dritter (nachfolgend „Drittsicherheitsgeber“ genannt) Sicherheiten zur Verfügung stellt, hat der Darlehensnehmer dafür Sorge zu tragen, dass der Drittsicherheitsgeber diese unverzüglich und wirksam bestellt.
- c) Der Darlehensnehmer und die Bank werden für die bestellten und noch zu bestellenden Sicherheiten jeweils entsprechende Sicherungszweckbestimmungsvereinbarungen treffen. Sofern keine gesonderte Sicherungszweckbestimmungsvereinbarung getroffen ist, dienen die

Sicherheiten zur Besicherung der bestehenden und künftigen Ansprüche gegen den Darlehensnehmer aus und im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag; die Sicherheiten sichern insbesondere auch alle bestehenden und künftigen Ansprüche aus den Sicherheitenverträgen selbst sowie die Rückzahlungsansprüche nach erfolgter Darlehenskündigung oder im Falle der Unwirksamkeit einer vertraglichen Regelung. Sofern die Sicherheiten von einem Drittsicherheitsgeber zur Verfügung gestellt werden, wird der Darlehensnehmer dafür Sorge tragen, dass dieser mit der Bank eine entsprechende Sicherungszweckbestimmungsvereinbarung trifft.

- e) Der Darlehensnehmer trägt die notwendigen Notar- und Grundbuchkosten für die Bestellung der Sicherheiten und deren spätere Freigabe. Darüber hinaus richtet sich der Ersatz von Aufwendungen der Bank, soweit nicht anderweitig vereinbart, nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN

- a) Die Bank ist zur Darlehensauszahlung nur verpflichtet, wenn sämtliche der in der ANLAGE „AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN“ angeführten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- b) Die entsprechenden Nachweise müssen in einer für die Bank in Form und Inhalt jeweils zufriedenstellenden Weise erfolgen. Falls nicht anders vereinbart, müssen Dokumente und Unterlagen der Bank im Original übergeben werden.
- c) Die Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen ist Sache des Darlehensnehmers, nicht aber eine aufschiebende Bedingung für das Zustandekommen des Darlehensvertrages.

14. INFORMATIONSPFLICHTEN DES DARLEHENSNEHMERS

Die Bank ist nach den bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben verpflichtet, sich laufend ein umfassendes Bild über das aktuelle Darlehensrisiko zu verschaffen. Der Darlehensnehmer ist daher verpflichtet, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Einschätzung des Darlehensrisikos erforderlich sind; die Pflicht zur Offenlegung bezieht sich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers und etwaiger Drittsicherheitsgeber, die Personalsicherheiten stellen (z.B. Bürgen) sowie auf alle risikorelevanten Umstände hinsichtlich des Beleihungsobjektes. Offenzulegen sind auch alle Informationen, die für die Beurteilung der Vermögens- und Schuldenstruktur sowie für die Einschätzung der aktuellen und der geplanten Ertragskraft und Liquidität des Darlehensnehmers sowie die Rentabilität und Mieter-/Pächterbonitäten im Hinblick auf das Beleihungsobjekt von erheblicher Bedeutung sind.

Der Darlehensnehmer sendet deshalb unaufgefordert der Bank jährlich folgende Unterlagen zu:

[...]

15. ALLGEMEINE AUFLAGEN

Die folgenden Auflagen sind vom Darlehensnehmer während der gesamten Laufzeit des Darlehens zu beachten und einzuhalten:

15.1. Versicherungen

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

- a) das Gebäude samt Zubehör zum vollen - soweit möglich zum gleitenden - Neuwert gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelschäden zu versichern und den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten,
- b) der Bank auf Verlangen Auskünfte und Nachweise über die Grundstücksverhältnisse zu geben und der Bank die Besichtigung des Beleihungsobjekts zu gestatten.

15.2. Verwaltung, Nutzung und Instandhaltung der Beleihungsobjekte

Während der gesamten Laufzeit des Darlehensvertrages müssen die ordnungsgemäße Verwaltung des Beleihungsobjektes und seine Instandhaltung gewährleistet sein.

16. KÜNDIGUNG

16.1. Kündigungsrecht des Darlehensnehmers

Die Kündigungsrechte des Darlehensnehmers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

16.2. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank darf das Darlehen nur aus wichtigem Grund - ganz oder teilweise - kündigen, wenn die Fortsetzung des Darlehensverhältnisses für die Bank auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Darlehensnehmers unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) (Zahlungsverzug) der Darlehensnehmer trotz Mahnung mit Zahlungen in Verzug bleibt, die für dieses Darlehen fällig sind und ein Sechstel (bei vierteljährlicher Zahlungsweise anpassen) der für ein Jahr geschuldeten Leistungen übersteigen, sofern in der Mahnung auf das Kündigungsrecht hingewiesen wurde und der Verzug länger als 10 (zehn) Bankgeschäftstage nach Zugang der Mahnung anhält;
- b) (Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber der Bank - auch unter Verwertung der bestehenden Sicherheiten - gefährdet wird;
- c) (Insolvenz) beim Darlehensnehmer der Insolvenzfall eintritt, d.h.
 - aa) er zahlungsunfähig oder überschuldet ist;
 - bb) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers beantragt und ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. der Insolvenzantrag nicht innerhalb von 20 (zwanzig) Bankgeschäftstagen nach Antragstellung zurückgewiesen wird; oder
 - cc) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- d) (Vollstreckungsmaßnahmen) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Darlehensnehmer durchgeführt werden, die einzeln oder zusammengerechnet einen Betrag von EUR (Euro 00/100) im Kalenderjahr übersteigen;
- e) (Bestellung/Gefährdung der Sicherheiten) eine der Sicherheiten nicht oder nicht rechtmäßig bestellt wird und die Bestellung oder der Fehler auch nach Mahnung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht nicht innerhalb von 20 (zwanzig) Bankgeschäftstagen geheilt wird oder sonst die

Verwertung einer der Sicherheiten ausgeschlossen oder gefährdet ist und jeweils keine gleichwertige Ersatzsicherheit innerhalb der vorgenannten Frist gestellt wird;

- f) (Verschlechterung der Sicherheiten) der Wert einer Sicherheit sich wesentlich verschlechtert und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber der Bank - auch unter Verwertung der bestehenden Sicherheiten - gefährdet wird und der Darlehensnehmer auf Anforderung der Bank unter Hinweis auf das Kündigungsrecht nicht innerhalb von 20 (zwanzig) Bankgeschäftstagen zusätzliche, diese Wertverminderung ausgleichende Sicherheiten stellt;
- g) (Unrichtige Angaben) sich Informationen bzw. Finanzinformationen gem. Ziffer 14. („Informationspflichten des Darlehensnehmers“) oder sonstige wesentliche Informationen, die der Darlehensnehmer zur Erlangung des Darlehens oder zum Nachweis der Einhaltung seiner Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag gegeben hat, als unrichtig oder unvollständig und daher irreführend erweisen;
- h) (Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. behördliche Anordnungen) die Bank bei vertragsgemäßer Belassung des Darlehens gegen nach Abschluss des Darlehensvertrages ergangene gesetzliche Bestimmungen bzw. behördliche Anordnungen verstieße; **Alternativ Zusatz: Die Bank wird jedoch zuvor gemeinsam mit dem Darlehensnehmer auf eine vertragliche Gestaltung hinwirken, die den neuen gesetzlichen Vorgaben bzw. behördlichen Anforderungen entspricht.**
- i) (Versicherungen) der Darlehensnehmer Versicherungen, die gem. Ziffer 15.1. („Versicherungen“) vorhanden sein müssen, nicht aufrecht erhält oder der Versicherungsschutz anderweitig beendet wird;
- j) (Wesentliche Vertragsverletzung) der Darlehensnehmer - unter Berücksichtigung der Schwere und der Dauer des Verstoßes - in erheblicher Weise eine Verpflichtung gemäß dem Darlehensvertrag oder eines Sicherheitenvertrages verletzt und diese Verletzung, nach Mahnung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht nicht innerhalb von 20 (zwanzig) Bankgeschäftstagen beseitigt hat;
- k) (Angaben nach § 4 Geldwäschegesetz) sich Angaben gem. Ziffer 26. („Angaben nach § 4 Geldwäschegesetz durch den Darlehensnehmer“) als unrichtig oder unvollständig erweisen, oder der Darlehensnehmer seiner Verpflichtung zur Anzeige von sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen dieser Angaben nicht unverzüglich nachkommt.

Im Falle der Kündigung des Darlehensvertrages ist der Darlehensnehmer zur sofortigen Rückzahlung des gesamten ausstehenden Darlehens zusammen mit etwaig aufgelaufenen Zinsen, Entgelten und sonstigen Beträgen verpflichtet.

16.3. Schadensersatz bei Kündigung

Im Falle der Kündigung gem. Ziffer 16.2. („Kündigungsrecht der Bank“) kann die Bank vom Darlehensnehmer Schadensersatz verlangen. Die Berechnung des Schadensersatzes erfolgt gem. Ziffer 17.2. („Nichtabnahmeentschädigung, Vorfälligkeitsentschädigung“).

17. FREISTELLUNG, NICHTABNAHMEENTSCHÄDIGUNG UND VORFÄLLIGKEITS-ENTSCHÄDIGUNG

17.1. Freistellung

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Bank von

- a) allen Kosten, Ansprüchen, Verlusten, Aufwendungen (einschließlich vertretbarer Rechtskosten) oder Haftungen samt darauf entfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, die der Bank aufgrund einer Vertragsverletzung des Darlehensnehmers entstehen; und
- b) allen Kosten oder Verlusten, die er infolge von Forderungen, Klagen oder Verfahren gegen sich im Zusammenhang mit dieser Finanzierung zu tragen hat, soweit diese Forderungen, Klagen oder Verfahren auf einem Fehlverhalten des Darlehensnehmers beruhen,

freizustellen, es sei denn, diese Kosten, Verluste, Aufwendungen oder Haftungen sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Arglist der die Freistellung geltend machenden Bank zurückzuführen. Ziffer 11. dieses Vertrages bleibt unberührt.

17.2. Nichtabnahmeentschädigung, Vorfälligkeitsentschädigung

- a) Falls der Darlehensnehmer
 - aa) die Abnahme des Darlehens ganz oder teilweise ernsthaft und endgültig verweigert, oder
 - bb) die Auszahlungsvoraussetzungen innerhalb der Abnahmefrist nicht vollständig erfüllt und der Bank nicht nachgewiesen hat, nachdem ihm dieser eine Nachfrist zur Erfüllung innerhalb von 10 (zehn) Bankgeschäftstagen gesetzt hat, oder
 - cc) das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig, d. h. an einem anderen Tag als dem letzten Rückzahlungstag zurückführt (ausgenommen Regeltilgungen), und ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 490 Abs. 2 BGB vorliegt,
 - b) oder falls die Bank den Darlehensvertrag gem. Ziffer 16.2. („Kündigungsrecht der Bank“) kündigt,
- zahlt der Darlehensnehmer an die Bank eine Nichtabnahmeentschädigung bzw. Vorfälligkeitsentschädigung, die nach Maßgabe der dann geltenden gesetzlichen Vorschriften und aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes berechnet wird. Die Bank wird die Berechnung in nachvollziehbarer Weise offenlegen.

Dem Darlehensnehmer steht der Nachweis offen, dass der Schaden der Bank tatsächlich niedriger ist.

18. ZAHLUNGEN DES DARLEHENSNEHMERS

18.1. Kontoverbindung

Sämtliche Zahlungen des Darlehensnehmers an die Bank sind auf ein von der Bank noch zu benennendes Konto zu leisten:

18.2. Zahlungszeitpunkt

Sämtliche vom Darlehensnehmer zu zahlenden Beträge müssen spätestens am jeweiligen Fälligkeitstermin auf dem vorgenannten Konto ohne Kürzungen oder Abzüge gutgeschrieben sein.

18.3. Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner.

18.4. Ausschluss der Aufrechnung und Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Darlehensnehmer ist ausgeschlossen, soweit die Forderungen des Darlehensnehmers nicht von der Bank anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

19. ABTRETUNG, RISIKOÜBERTRAGUNG UND BANKGEHEIMNIS

[Siehe Ziffer 23 des großen vdp-Mustervertrages, abhängig von der Geschäftspolitik des jeweiligen Hauses]

20. ABTRETUNGEN UND ÜBERTRAGUNGEN DURCH DEN DARLEHENSNEHMER

Der Darlehensnehmer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank weder ganz noch teilweise seine Rechte, Ansprüche und Pflichten aus dem Darlehensvertrag abtreten oder übertragen.

21. VERJÄHRUNG

Abgesehen von Schadensersatzansprüchen verjähren die Ansprüche aus dem Darlehensvertrag ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der die Ansprüche begründenden Umstände und der Person des Anspruchsverpflichteten nach Ablauf von 5 (fünf) Jahren nach ihrer Fälligkeit. Schadensersatzansprüche aus dem Darlehensvertrag verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

22. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT UND VERTRAGSSPRACHE

- a) Der ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag ist Die Bank kann jedoch auch Verfahren vor anderen Gerichten betreiben, in deren Zuständigkeitsbereich sich Vermögenswerte des Darlehensnehmers befinden. Zwingende Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- b) Der Erfüllungsort ist

- c) Der Darlehensvertrag unterliegt und ist auszulegen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

23. SCHRIFTFORM

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, Änderungen dieses Darlehensvertrages bedürfen der Schriftform gemäß §§ 127 Abs. 1, 126 oder der elektronischen Form gemäß §§ 127 Abs.1, 126 a BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformvereinbarung.

24. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt der Darlehensvertrag im Übrigen davon unberührt. Der Darlehensnehmer und die Bank werden eine ganz oder teilweise unwirksame oder nicht durchführbare Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich im Ergebnis am ehesten entspricht. Dies gilt entsprechend, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass der Darlehensvertrag Regelungslücken enthält.

25. UMSATZSTEUER

- a) Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der lautet:
.....
- b) Gemäß § 4 Nr. 8 a Umsatzsteuergesetz sind die Umsätze aus der Gewährung und der Vermittlung von Krediten von der Umsatzsteuer befreit.

26. ANGABEN NACH § 4 GELDWÄSCHEGESETZ DURCH DEN DARLEHENSNEHMER

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Der Darlehensnehmer ist gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben verpflichtet (§ 4 Abs. 6 GwG).

Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten:

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, die letztlich Eigentümer des Darlehensnehmers ist oder diesen kontrolliert bzw. auf deren Veranlassung die Darlehensaufnahme erfolgt. Bei juristischen Personen als Darlehensnehmer wird Kontrolle/Eigentum vermutet, wenn eine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert. Auf die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten kann verzichtet werden, wenn es sich beim Darlehensnehmer um ein Unternehmen handelt, das an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG innerhalb der EU notiert ist. Bei börsennotierten Unternehmen aus Drittstaaten, deren Transparenzanforderungen hinsichtlich der Stimmrechtsanteile den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen gleichwertig sind, kann ebenfalls auf eine Abklärung verzichtet werden; sowie wenn ein anderer Fall des § 5 Abs. 2 GwG vorliegt.

26.1. Handeln auf Veranlassung

Der Darlehensnehmer erklärt hiermit:

- Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf Veranlassung eines Dritten, insbesondere nicht als Treuhänder.

- Ich handle auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten natürlichen oder juristischen Person. Wird auf Veranlassung einer juristischen Person gehandelt, sind weitere Angaben zu deren Eigentums-/Kontrollstruktur entsprechend den Angaben gem. Ziffer 26.2 gesondert aufzunehmen.

Name und Anschrift/Sitz der Personen/Firma, auf deren Veranlassung die Darlehensaufnahme erfolgt:

.....
 Bitte markieren Sie die zutreffende Option. Eine Änderung der Angaben gemäß dieser Ziffer ist der Bank umgehend schriftlich mitzuteilen.

26.2. Weitere Angaben zu Eigentum bzw. Kontrolle bei juristischen Personen als Darlehensnehmer

Der Darlehensnehmer

- ist börsennotiert an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG oder an einem Markt in einem Drittstaat, an dem dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

Handelsplatz / Marktsegment

Börse / Kürzel

- ist eine Behörde im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 4 GwG
- ist ein Kreditinstitut oder weiteres Unternehmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG
- hat keinen erkennbaren wirtschaftlich Berechtigten, da die Beteiligungsgrenzen nicht überschritten werden (d.h. nicht mehr als 25 Prozent Kapital- oder Stimmrechtsanteile) und andere tatsächliche Kontrolle nicht erkennbar ist
- fällt unter keine der vorgenannten Ausnahmeregelungen. Wirtschaftlich Berechtigter gem. § 1 Abs. 6 GwG ist/sind die nachfolgend benannte(n) natürliche(n) Person(en)

Name und Vorname (n)	Beteiligungs- oder Begünstigtenquote Anteile/Stimmrechte -unmittelbar/mittelbar-	Ggf. weitere Identifikationsmerkmale (z. B. Anschrift)

Weitere Angaben zur Eigentums- und Kontrollstruktur des Darlehensnehmers:

- s. Anlage

Eine Änderung der Angaben gemäß dieser Ziffer ist der Bank umgehend schriftlich mitzuteilen.

27. ANLAGE „AUSZAHLUNGSaufTRAG“

(Briefkopf Darlehensnehmer)

AZ. _____

..... (Institutsname)

..... (Straße)

..... (PLZ / Ort)

AUSZAHLUNGSaufTRAG

Wir/Ich beauftrage/n die (Institutsname) das Darlehen wie folgt auszuzahlen:

1. Betrag _____	Termin _____
Empfänger _____	BIC _____
IBAN _____	
Kreditinstitut _____	

2. Betrag _____	Termin _____
Empfänger _____	BIC _____
IBAN _____	
Kreditinstitut _____	

Ort, Datum

Unterschrift aller Darlehensnehmer / Kontoinhaber

28. ANLAGE „SICHERHEITEN“ (individuell anpassen)

28.1 Grundpfandrechte

Die Bank ist nach seinem Muster eine Gesamtgrundschuld in Höhe von € [...] (Euro [...]) zzgl. [...] % ([...] Prozent) Zinsen jährlich an den Beleihungsobjekten zu bestellen, wobei sich der jeweilige Eigentümer hinsichtlich eines zuletzt zu zahlenden Teilbetrages in Höhe von [...] % ([...] Prozent) der Grundschuld der dinglichen Zwangsvollstreckung gem. § 800 ZPO zu unterwerfen hat.

Dieser Grundschuld dürfen in Abteilung II und in Abteilung III folgende Rechte vorgehen oder gleichstehen:

Abteilung II: keine wertmindernden Rechte

Abteilung III: keine

Außerdem hat der Darlehensnehmer die persönliche Haftung in Höhe von [...] % ([...] Prozent) der Grundschuld nebst [...] % ([...] Prozent) Zinsen jährlich zu übernehmen und sich diesbezüglich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen.

Der Bank ist weiter eine notariell beurkundete Vollmacht des Eigentümers zu erteilen, mit der die Bank ermächtigt wird, auf sein Verlangen den Eigentümer des belasteten Grundbesitzes hinsichtlich der nicht für vollstreckbar erklärten Teile der Grundschuld von [...] % ([...] Prozent) des betreffenden Grundschuldbetrages bzw. Teilbeträge daraus ohne separate Zustimmung des Eigentümers und auf dessen Kosten in begründeten Fällen der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 800 ZPO zu unterwerfen.

Außerdem ist der Bank eine notariell beurkundete Vollmacht des Darlehensnehmers zu erteilen, mit der die Bank ermächtigt wird, auf sein Verlangen eine persönliche Haftungsübernahme in Höhe der nicht für vollstreckbar erklärten Teile der Grundschuld von [...] % ([...] Prozent) des betreffenden Grundschuldbetrages bzw. Teilbeträge hiervon nebst [...] % ([...] Prozent) Zinsen jährlich durch den Darlehensnehmer zu erklären und den Darlehensnehmer diesbezüglich der sofortigen Zwangsvollstreckungsunterwerfung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen.

28.2. Abtretung der Rückgewähransprüche

Falls den Grundpfandrechten gem. Ziffer 28.1. („Grundpfandrechte“) gegenwärtig oder zukünftig andere Grundschulden im Rang vorgehen oder gleichstehen, sind der Bank die nachfolgenden Ansprüche, auch soweit diese zukünftig entstehen oder zurückerlangt werden, abzutreten:

- a) die Ansprüche auf Rückübertragung vor- und gleichrangiger Grundschulden und Grundschuldteile nebst Zinsen und Nebenrechten, sowie die Ansprüche auf Erteilung einer Löschungsbewilligung, einer Verzichtserklärung, einer Nichtvaluierungserklärung und die Ansprüche auf Auszahlung des Übererlöses im Verwertungsfall;
- b) bei Briefgrundschulden der Anspruch auf Aushändigung der Grundschuldbriefe oder auf deren Vorlegung beim Grundbuchamt zur Bildung von Teilbriefen;
- c) die Ansprüche auf Rückübertragung der Rückgewähransprüche, falls die vorgenannten Ansprüche anderweitig abgetreten sind.

Die Schuldner der abgetretenen Rückgewähransprüche werden ermächtigt, der Bank Auskunft über deren Inhalt und Umfang, insbesondere auch über die Höhe ihrer durch die Grundschuld gesicherten Forderungen, zu erteilen. Die Bank kann verlangen, dass alle Erklärungen abgegeben werden, die zur Erfüllung der vorstehend abgetretenen Ansprüche erforderlich sind.

28.3. Abtretung der Rechte und Ansprüche aus Miet- und Pachtverträgen

Sämtliche gegenwärtigen und künftigen Rechte und Ansprüche aus bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Miet-/Pachtverträgen in Bezug auf die Beleihungsobjekte sind an die Bank abzutreten. Die Abtretung wird zunächst gegenüber den Mietern/Pächtern nicht offen gelegt. Die Bank ist jedoch zur Offenlegung berechtigt, wenn [...].

28.4. (weitere Sicherheiten)

29. ANLAGE „AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNGEN“ (individuell anpassen)

Die Bank ist nur dann verpflichtet, Darlehensauszahlungen vorzunehmen, wenn sämtliche nachfolgenden Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind:

[...]

30. UNTERSCHRIFTEN

..... (Ort),

.....

BANK

(.....)

(.....)

.....,

.....

DARLEHENSNEHMER

(.....)

(.....)

(Hinweis: Die Legitimationsprüfung der für den Darlehensnehmer zeichnenden Personen muss durchgeführt und dokumentiert sein, s. Direktionsanweisung Geldwäsche und Organisationsanweisung Geldwäsche / Legitimationsprüfung)